

PROTOKOLL DER PLENARSITZUNG VOM 12. APRIL 2000

TRAKTANDEN:

1. Bericht des Büros des Einwohnerrates betreffend Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat, 2. Lesung Geschäft 3214/A
2. Postulat der SP/Kaktus-Fraktion betreffend Ergänzung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates zur Regelung über das Berichtsverfahren und die Berichtsabläufe für die einwohnerrätlichen Kontrollorgane (Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungs-kommission) / Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Gemeinderat Geschäft 3190
3. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Aktive Wirtschaftspolitik Geschäft 3211
4. Berichte des Gemeinderates und der Verkehrs- und Planungskommission betreffend Genehmigung der Mutation der Quartierplanung "Rosenbergrain II", bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement, 1. Lesung Geschäft 3175/A
5. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Vermehrt mit dem Finanzvermögen arbeiten Geschäft 3212
6. Berichte des Gemeinderates und der Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente betreffend Totalrevision des Polizeireglementes der Gemeinde Allschwil, 1. Lesung Geschäft 3134/A

Nach der Pause: - Info-Fenster des Gemeinderates

Das Protokoll über die Sitzung des Einwohnerrates vom 12. April 2000 wurde an der Bürositzung vom 29. Mai 2000 genehmigt.

DER PRÄSIDENT DES EINWOHNERRATES

Dr. Guido Beretta

Bericht des Büros des Einwohnerrates betreffend Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat, 2. Lesung Geschäft 3214/3214A

Postulat der SP/Kaktus-Fraktion betreffend Ergänzung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates zur Regelung über das Berichtsverfahren und die Berichtsabläufe für die einwohnerrätlichen Kontrollorgane (Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission) / Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Gemeinderat Geschäft 3190

2. Lesung Geschäft 3214/A

- § 1 Kein Wortbegehren
- § 2 Kein Wortbegehren
- § 3 Kein Wortbegehren
- § 4 Kein Wortbegehren
- § 5 Kein Wortbegehren
- § 6 Kein Wortbegehren
- § 7 Kein Wortbegehren
- § 8 Kein Wortbegehren
- § 9 Kein Wortbegehren
- § 10 Kein Wortbegehren
- § 11 Kein Wortbegehren
- § 12 Kein Wortbegehren
- § 13 Kein Wortbegehren
- § 14 Kein Wortbegehren
- § 15 Kein Wortbegehren
- § 16 Kein Wortbegehren
- § 17 Kein Wortbegehren
- § 18 Kein Wortbegehren
- § 19 Kein Wortbegehren

§ 20 Geschäftsprüfungskommission

Antrag des Büros des Einwohnerrates:

¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden.

²Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom

Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.

³Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Gemeinderates und der Anstalten der Einwohnergemeinde **zur Prüfung** zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.

4Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

5Die Geschäftsprüfungskommission hält das Ergebnis einer Prüfung jeweils in einem Bericht an den Einwohnerrat fest. Anhand der Amtsberichte erstattet sie dem Einwohnerrat zudem jährlich Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat. Diesem ist vor der Ausarbeitung eines Berichts an den Einwohnerrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.

Jakob Vogt-Pauluzzi, CVP/SVP-Fraktion, befürwortet den Antrag im Prinzip. Jedoch fragt sich der Sprechende, warum in Absatz 5 die Aufsichtsinstanz nach der Streichung anlässlich der 1. Lesung wieder aufgenommen worden ist.

Der Vorsitzende **Dr. Guido Beretta** teilt mit, dass eine gesetzliche Pflicht besteht, diese zu nennen.

Jean-Jacques Winter, SP/Kaktus-Fraktion, teilt mit, dass sich der Formulierungsvorschlag weitgehend mit den Interessen der SP/Kaktus-Fraktion deckt. Er dankt für den Vorschlag.

Dr. Guido Beretta verspricht, das vorgeschlagene Vorgehen in der GPK in den nächsten zwei Wochen zu erproben.

://:

Einstimmig wird dem Antrag des Büros Einwohnerrat betr. § 20 zugestimmt.

§ 21 Kein Wortbegehren

§ 22 Kein Wortbegehren

§ 23 Kein Wortbegehren

§ 24 Kein Wortbegehren

§ 25 Kein Wortbegehren

§ 26 Kein Wortbegehren

§ 27 Kein Wortbegehren

§ 28 Kein Wortbegehren

§ 29 Kein Wortbegehren

§ 30 Kein Wortbegehren

§ 31 Protokolle der Kommissionen

Dr. Guido Beretta erinnert, dass sich Gemeinderat Dr. Anton Lauber anlässlich der 1. Lesung dieses Reglementes betreffend Vertraulichkeit gefragt hat, inwiefern Kommissionsprotokolle als vertraulich erklärt werden sollen. Der Rechtsdienst der Gemeinde, Eva Christ Muñoz, hat eine diesbezügliche Recherche angestellt und ist zu folgendem Fazit gelangt:

"Die in § 31 Absatz 3 und 4 geregelte Behandlung von Kommissionsprotokollen, namentlich deren Vertraulichkeitserklärung und die entsprechend eingeschränkte Möglichkeit der Einsichtnahme, ist sowohl mit den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts (Gemäss § 16 Abs. 2, VOR § 9 Abs. 2) als auch mit dem Verfassungsrecht (Anspruch auf Akteneinsicht) vereinbar. Sie entspricht zudem der Regelung in den Geschäftsordnungen zahlreicher anderer Parlamente bzw. geht sogar über solche andere Regelungen hinaus.

Sie ist somit in juristischer und - verglichen mit dem sonst üblichen Standard - auch in politischer Hinsicht nicht zu beanstanden."

Aufgrund dieses Fazits hat das Büro beschlossen, an der bisherigen Fassung festzuhalten.

§ 32 Kein Wortbegehren

§ 33 Kein Wortbegehren

§ 34 Kein Wortbegehren

§ 35 Kein Wortbegehren

§ 36 Kein Wortbegehren

§ 37 Kein Wortbegehren

§ 38 Kein Wortbegehren

§ 39 Kein Wortbegehren

§ 40 Kein Wortbegehren
§ 41 Kein Wortbegehren
§ 42 Kein Wortbegehren
§ 43 Kein Wortbegehren
§ 44 Kein Wortbegehren
§ 45 Kein Wortbegehren
§ 46 Kein Wortbegehren
§ 47 Kein Wortbegehren
§ 48 Kein Wortbegehren
§ 49 Kein Wortbegehren
§ 50 Kein Wortbegehren
§ 51 Kein Wortbegehren
§ 52 Kein Wortbegehren
§ 53 Kein Wortbegehren
§ 54 Kein Wortbegehren
§ 55 Kein Wortbegehren
§ 56 Kein Wortbegehren
§ 57 Kein Wortbegehren
§ 58 Kein Wortbegehren
§ 59 Kein Wortbegehren
§ 60 Kein Wortbegehren
§ 61 Kein Wortbegehren
§ 62 Kein Wortbegehren
§ 63 Kein Wortbegehren

§ 64 Berichterstattung von Presse, Radio und Fernsehen

Antrag der FDP-Fraktion:

5 In Fällen unkorrekter Berichterstattung verlangt das Büro des Einwohnerrates von der Presse unentgeltliche Richtigstellung.

Dr. Guido Beretta, FDP, begründet, dass die alte Fassung eine Anweisung an die Presse beinhaltet, was nicht im Kompetenzbereich des Rates sei und bestimmt nicht in einem Geschäftsreglement verankert sein kann. Die neue Variante beinhaltet eine Aufforderung an die Presse, eine unentgeltliche Richtigstellung zu veröffentlichen.

Alex Horisberger korrigiert den Antrag seiner Fraktion, indem er das Wort "Presse" durch "Medien" ersetzt.

://:

Mehrheitlich wird der Antrag der FDP-Fraktion betr. § 64 Abs. 5 gutgeheissen.

§ 65 Kein Wortbegehren
§ 66 Kein Wortbegehren
§ 67 Kein Wortbegehren
§ 68 Kein Wortbegehren
§ 69 Kein Wortbegehren
§ 70 Kein Wortbegehren
§ 71 Kein Wortbegehren
§ 72 Kein Wortbegehren
§ 73 Kein Wortbegehren
§ 74 Kein Wortbegehren

§ 75 Zweifache Beratung

Antrag des Büros Einwohnerrat:

¹ Alle Erlasse unterliegen **grundsätzlich einer doppelten Beratung. Der Rat kann mit 2/3-Mehrheit nach Abschluss der ersten Beratung Verzicht auf eine weitere Beratung beschliessen.** Bei anderen Vorlagen findet eine zweite Beratung nur statt, wenn es der Rat beschliesst.

Jean-Jacques Winter, SP/Kaktus-Fraktion, sieht keinen Grund, *keine* 2. Lesung durchzuführen. Die 2. Lesung sei eine Chance, auch im Hinblick auf die Abwesenden.

Olivier Rügsegger, SP/Kaktus-Fraktion, ist einverstanden damit, keine 2. Lesung durchzuführen, wenn *alle* Ratsmitglieder anwesend sind.

Jakob Vogt-Pauluzzi, CVP/SVP-Fraktion, hinterfragt, was Erlasse sind. Ein Quartierplan ist seiner Meinung nach kein Erlass.

Der Vorsitzende **Dr. Guido Beretta** berichtet, dass vor ca. zwei Jahren bei der Beratung eines Quartierplans mit einer 2/3-Mehrheit der Verzicht auf eine 2. Lesung beschlossen worden ist.

Hanspeter Frey, FDP-Fraktion: Verwirrung schafft das *Reglement* zum Quartierplan. Dieses bildet Bestandteil des Quartierplans, enthält aber keine Bestimmungen, gegen welche das Referendum ergriffen werden kann, wie dies bei anderen Erlassen der Fall ist. Dabei sei zu differenzieren. Er schlägt vor, dass bei Beratungen von Quartierplänen das Reglement Bestandteil des gesamten Berichtes ist und damit nicht einer Volksabstimmung unterliegen kann. Für Quartierpläne wurde bis anhin nie eine 2. Lesung durchgeführt.

Dr. Guido Beretta stellt fest, dass der Rechtsdienst der Gemeinde ebenfalls dieser Meinung ist.

Zum Votum Winter: es besteht keine Absicht, die Abwesenden auszuschliessen.

Dr. Max Ribi, FDP-Fraktion, schlägt vor, die bisherige Fassung beizubehalten, im Protokoll jedoch festzuhalten, dass Quartierplanreglemente nur einer Lesung bedürfen.

Dr. Guido Beretta zieht daraufhin den Antrag des Büros zurück.

Jakob Vogt besteht darauf, dass der Rat die Möglichkeit haben muss, eine 2. Lesung für Quartierpläne durchzuführen.

Marisa Ullrich Schreier, SP/Kaktus-Fraktion, schliesst sich der Meinung von Jakob Vogt an.

Dr. Max Ribi folgt dem Einwand von Jakob Vogt mit folgender neuen Formulierung:

¹Wenn der Rat nichts anderes beschliesst, findet bei Beratungen von Quartierplänen nur eine Lesung statt. Auf Antrag findet eine 2. Lesung statt."

Die Vergangenheit habe jedoch gezeigt, dass bei Quartierplänen immer nur eine Lesung stattgefunden hat.

Peter Humbel, SP/Kaktus-Fraktion, empfindet es als verwirrend für spätere Beratungen und Sitzungsabläufe, wenn etwas Grundsätzliches lediglich protokollarisch festgehalten wird. Er befürwortet die Fassung gemäss Synopse 3214/A.

Jean-Jacques Winter befürwortet ebenfalls diese Fassung.

://:

Mehrheitlich wird der Fassung § 75 gemäss Synopse 3214/A zugestimmt.

§ 76 Kein Wortbegehren

§ 77 Protokoll der Einwohnerratssitzungen (§§ 16², 24, 25 GG, § 9 VOR)

Antrag des Büros Einwohnerrat:

¹Das Einwohnerratsprotokoll wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

²Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Einwohnerrates und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben an den Plenarsitzungen dieser Behörde keine beratende Stimme.

³Das Protokoll soll alle von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemachten Mitteilungen, eine kurze Wiedergabe der von jeder Rednerin und von jedem Redner gemachten Äusserungen, die vom Rat gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Die Hauptgesichtspunkte der Diskussion sind festzuhalten.

⁴Zum Zwecke der internen Archivierung werden durch die Protokollführerin oder den Protokollführer Tonbandaufnahmen gemacht.

⁵**Das Protokoll liegt nach der Genehmigung durch das Büro des Einwohnerrates beim Sekretariat des Einwohnerrates zur Einsichtnahme auf.**

Einsprachen sind schriftlich und spätestens in der darauf folgenden Einwohnerratssitzung beim Büro des Einwohnerrates einzureichen.

Das Büro orientiert den Antragsteller oder die Antragstellerin über seinen Entscheid.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann den Entscheid des Büros innert fünf Tagen beim Einwohnerrat anfechten

Olivier Rüeegg, SP/Kaktus-Fraktion, erkundigt sich nach der Publikation der Einwohnerratsprotokolle auf dem Internet.

Dr. Guido Beretta: Grundsätzlich werden die ER-Protokolle nach Genehmigung im Internet publiziert. Folglich müssen auch Richtigstellungen zum Protokoll publiziert werden.

Jean-Jacques Winter, SP/Kaktus, erkundigt sich, welchem Empfänger-Kreis die Protokolle in Papierform zugestellt werden.

Dr. Guido Beretta: Das Einwohnerratsprotokoll geht an die Büro-Mitglieder und an ca. 5 Ratsmitglieder auf ausdrücklichen Wunsch.

§ 78 Kein Wortbegehren

§ 79 Kein Wortbegehren

§ 80 Kein Wortbegehren

§ 81 Kein Wortbegehren

§ 82 Kein Wortbegehren

§ 83 Kein Wortbegehren

§ 84 Kein Wortbegehren

§ 85 Kein Wortbegehren

§ 86 Kein Wortbegehren

§ 87 Kein Wortbegehren

§ 88 Kein Wortbegehren

§ 89 Kein Wortbegehren

§ 90 Kein Wortbegehren

§ 91 Kein Wortbegehren

§ 92 Kein Wortbegehren

§ 93 Kein Wortbegehren

://:

Einstimmig, bei 0 Enthaltungen, wird der Totalrevision des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat in 2. Lesung zugestimmt.

Rückzug Postulat der SP/Kaktus Fraktion, Geschäft Nr. 3190

Jean-Jacques Winter, SP/Kaktus-Fraktion, zieht das Postulat 3190 zurück, da sein Anliegen im beschlossenen Geschäftsreglement beinhaltet ist.

://:

Das Postulat 3190 wird von der SP/Kaktus-Fraktion zurückgezogen und somit als erledigt abgeschrieben.

Postulat der FDP-Fraktion betreffend

Aktive Wirtschaftspolitik Geschäft 3211

Gemeindepräsidentin **Ruth Greiner** ist gerne bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Wirtschaftsförderung wird in Allschwil bereits betrieben. 1996 wurde die Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung, welcher auch Unternehmer angehören, gebildet. Ziel ist es, gute Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu schaffen. Daraus ist die Broschüre "Handel, Wandel, Arbeitsplätze" entstanden. Bereits hat auch ein Wirtschaftstreff stattgefunden, welcher wiederholt werden soll. Als Versuch hat die Gemeinde ebenfalls zusammen mit einer Firma an einer Technik-Messe teilgenommen. Ein Branchenverzeichnis - bis im Sommer 2000 auch auf Internet abrufbar - ist 1999 erschienen. Die Idee, im Innovationszentrum Nordwestschweiz im Industriegebiet "Linksufriger Bachgraben" in Allschwil die "Gründerecke" finanziell zu unterstützen, wurde auch im Gemeinderat diskutiert. Auf indirektem Weg hat er nun aber erfahren, dass sich die Wirtschaftsförderung beider Basel von diesem Projekt zurückzieht. Der Gemeinderat wird abklären, ob sich allenfalls andere Organisationsformen für eine solche Gründerecke anbieten. Er ist nach wie vor daran interessiert, eine solche Einrichtung in Allschwil zu unterstützen und wird dem Einwohnerrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

Der Postulant **Alexandre Philipp** dankt für die Ausführungen der Gemeindepräsidentin. Er hat nachgeforscht und gesehen, dass eine aktive Wirtschaftsförderung nötig ist, wenn die wirtschaftliche Lage schlecht ist. Das Beispiel Reinach zeige, dass es keine einfache Aufgabe ist. Es müssen Formen gefunden werden, die Bestand garantieren. Er dankt dem Gemeinderat, dass dieser bereit ist mitzuhelfen, dass dem Thema Wirtschaftsförderung die nötige Beachtung geschenkt wird.

Dr. Lukas Rosenthaler, SP/Kaktus-Fraktion, ist erfreut, dass der Gemeinderat aktiv versucht, für Jungunternehmer gute

Rahmenbedingungen zu schaffen. Er würde einen Technopark mit einem Grund-Angebot an Infrastruktur begrüssen. Aus eigener Erfahrung weiss er, dass Beteiligungen und Bürgschaften heikel sind. Risikokapital sei gefragt, und das sei für die Gemeinde zu riskant. Als bessere Möglichkeit sieht er die Auftragsvergabe an Jung-Unternehmen. Das Postulat wird von der SP/Kaktus-Fraktion soweit unterstützt.

Aldo Piatti teilt namens der CVP/SVP-Fraktion mit, dass sie sich klar für die Ueberweisung an den Gemeinderat ausspricht.

:::

Mit grossem Mehr wird das Postulat an den Gemeinderat überwiesen.

Berichte des Gemeinderates und der Verkehrs- und Planungskommission betreffend Genehmigung der Mutation der Quartierplanung "Rosenbergrain II", bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement, 1. Lesung Geschäft 3175/A

Der Präsident der Verkehrs- und Planungskommission, **Hanspeter Frey**, erläutert die Mutation der Quartierplanung Rosenbergrain II. Der Detailbericht der Kommission, Geschäft 3175A, bildet Bestandteil dieses Protokollauszuges. Der Kommissionspräsident bittet um Zustimmung zu den Anträgen des Geschäftes 3175/A.

Departementsvorsteher **Bruno Steiger** gibt seitens Gemeinderat bekannt, dass der Verkauf der Parzelle B42 gutgeheissen wird. Der Gemeinderat stimmt den Ausführungen der VPK zu.

EINTRETENSDEBATTE

Olivier Rügsegger, SP/Kaktus-Fraktion, gibt grundsätzliche Zustimmung zu den vorliegenden Anträgen Gemeinderat und VPK bekannt.

Der heikelste Punkt sei im Bericht nicht enthalten, nämlich die Änderung des Strassennetzplanes. Er ist aber zuversichtlich, dass die im betroffenen Gebiet geplante Änderung bei der Beratung ebenfalls Zustimmung finden wird.

Ursula Pozivil, FDP-Fraktion, gibt namens der Fraktion ebenfalls Zustimmung zur Mutation der Quartierplanung Rosenbergrain II bekannt.

Jakob Vogt-Pauluzzi, CVP/SVP-Fraktion, ist ebenfalls für Eintreten. Betreffend Landverkauf bestehen Zweifel, welche in der Detailberatung vorgebracht werden.

:::

Eintreten auf den Bericht 3175/A ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Quartierplan-Reglement vom 21. Juni 1999

Ziff. 1 Kein Wortbegehren

Ziff. 2 Kein Wortbegehren

Ziff. 3 Kein Wortbegehren

Ziff. 4 Kein Wortbegehren

Ziff. 5 Kein Wortbegehren

Ziff. 6 Aussenraum

Antrag der VPK betr. 6.2 Erhaltung und Pflege (Schutz- und Pflegemassnahmen)

¹ Letzter Satz wird gestrichen; neu:

Nach dem Absterben oder Umfallen eines Baumes ist ein Ersatzbaum zu pflanzen.

:::

Der Antrag der VPK betr. Ziff. 6.2 wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. 7 Kein Wortbegehren

Ziff. 8 Kein Wortbegehren

Ziff. 9 Kein Wortbegehren

Ziff. 10 Realisierung

² Bei einer allfälligen Etappierung der Ueberbauung müssen die Interessen der Gemeinde bezüglich raschmöglichster Verwertung der Parzelle B42 beachtet werden.

://:

Der Antrag der VPK betr. Ziff. 10 Abs.2 wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. 11 Kein Wortbegehren

Ziff. 12 Kein Wortbegehren

Hanspeter Frey macht beliebt, im Quartierplanreglement die Planunterlagen wie folgt zu präzisieren:

Quartierplan-Plan Nr. 1, Situation

Quartierplan-Plan Nr. 2, dazugehörige Schnitte

Jakob Vogt-Pauluzzi fragt grundsätzlich an, wer bei einem privaten Quartierplan die Werkleitungen finanziert.

Hanspeter Frey: Dies ist alleinige Aufgabe der Investoren. Gemäss Usanz gehen die Strassen nach Erstellung der Werkleitungen, Kanalisation etc. ohne Kostenfolge in den Besitz der Gemeinde über.

Jakob Vogt sieht im Gelände eine gewisse Rutschgefahr. Wenn nun dieses in den Besitz der Gemeinde übergeht, muss die Gemeinde auch den Unterhalt übernehmen?

Hanspeter Frey: Der Unterhalt ist immer Sache des Eigentümers der Parzelle. Die geologischen Aspekte der Parzelle wurden in der VPK nicht untersucht.

Felix Mensch: Gibt es eine Frist für die Realisierung der Gesamtüberbauung?

Hanspeter Frey: Neu hat ein Quartierplan nur noch fünf Jahre Gültigkeit.

Der Präsident der Verkehrs- und Planungskommission **Hanspeter Frey** beantragt, den Quartierplan Rosenbergrain II in einer Lesung zu beschliessen.

://:

Mit grossem Mehr wird beschlossen, lediglich eine Lesung für das Geschäft 3175/A durchzuführen.

://:

Mit grossem Mehr wird wie folgt beschlossen:

1. Der Mutation der Quartierplanung "Rosenbergrain II", bestehend aus dem Quartierplan und dem Quartierplanreglement, wird in einer Lesung zugestimmt.

2. Dem Regierungsrat wird die Genehmigung der Mutation Quartierplanung "Rosenbergrain II" beantragt.

Postulat der FDP-Fraktion betreffend

Vermeehrt mit dem Finanzvermögen arbeiten Geschäft 3212

Dr. Leo Zehnder, Vorsteher Departement Finanzen/Controlling, nimmt wie folgt Stellung zum Inhalt des Vorstosses:

Der Postulant erwähnt, dass die Jahresrechnung 98, Rubrik Aktiven, Finanzvermögen, einen Buchwert von Liegenschaften/Grundstücken von CHF 9.9 Mio. ausweist. Der Vollständigkeit halber muss mit Bezug auf die Rechnung 98, Seite 29, erwähnt werden, dass die Gemeinde Allschwil ein *gesamtes* Finanzvermögen von CHF 19.8 Mio. ausweist. Selbstverständlich kann nur ein Teil davon im Sinne des Postulanten bewirtschaftet werden, nämlich die Position Anlagen (CHF 12.4 Mio.): festverzinsliche Wertpapiere CHF 150'000, Aktien CHF 935'000, Liegenschaften/Gebäude CHF 1.3 Mio. und Liegenschaften/Grundstücke CHF 9.9 Mio. Selbstverständlich ist der Gemeinderat bereit, das Postulat entgegenzunehmen, in der Meinung, dass man tatsächlich in der Zukunft mit den genannten Bestandteilen des Finanzvermögens aktiver arbeiten kann. Dabei muss erwähnt werden, dass der Einwohnerrat dem Gemeinderat dazu auch die entsprechende Kompetenz einräumen muss. Im kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18.6.1997, § 35 Abs. 1, wird dem Regierungsrat die alleinige Kompetenz über das Finanzvermögen übertragen. Kommunal sind in der geltenden Gemeindeordnung vom 11.11.1998 in § 15 die Finanzkompetenzen des Gemeinderates geregelt: Für Grundstücke besteht eine Handlungs-Limite von CHF 2 Mio., was in einem aktuellen Beispiel ca. den Wert des Grundstücks Rosenbergrain II darstellt. Der Gemeinderat muss im Fall eines Angebotes schnell handeln können. Es wäre deshalb durchaus denkbar, so abschliessend Dr. Leo Zehnder, dass der Gemeinderat aufgrund dieses Vorstosses dem Einwohnerrat einen Bericht mit dem Antrag auf Erhöhung des Spielraums im Bezug auf den Kompetenzrahmen in der

Finanztätigkeit vorlegen wird.

Der Postulant **Alexandre Philipp** dankt dem Departementsvorsteher für seine Ausführungen und bestätigt diese. Beim Vorstoss gehe es um das *gezielte* Arbeiten mit dem vorhandenen Vermögen. Durch eine langfristige Planung könne dieser Einsatz verbessert werden.

Dr. Lukas Rosenthaler, SP/Kaktus-Fraktion, hat einige offene Fragen zum Postulat und kann es nicht uneingeschränkt unterstützen. Beim Finanzvermögen handle es sich um Vermögen, das nicht unmittelbar zur Ausübung der Tätigkeit benötigt wird. Kann dieses Finanzvermögen überhaupt besser bewirtschaftet werden? Die Gemeinde darf sich nicht zu einem Grundstückspekulanten entwickeln. Wenn das Postulat jedoch eine bessere Bewirtschaftung der Grundstücke zum Ziel hat, kann dieses Anliegen unterstützt werden.

Felix Mensch, CVP/SVP-Fraktion, ist beruhigt, dass sich die "Bewirtschaftung" auf die Grundstücke beschränkt. In diesem Sinn kann die CVP/SVP-Fraktion den Vorstoss unterstützen. Eine Kreditvergabe, wie es die Stadt Basel in der Vergangenheit praktiziert hat und die mit grossen Verlusten geendet hat, kann er nicht unterstützen.

Alexandre Philipp will den Gemeinderat nicht zu spekulativen Machenschaften veranlassen, aber zur Optimierung der Bewirtschaftung des Finanzvermögens in seinem Kompetenzbereich auffordern.

Jakob Vogt-Pauluzzi, CVP/SVP-Fraktion, erachtet z.B. den Entscheid, eine Parzelle für einen Golf Driving Range zu verpachten - wie es im Bachgrabengebiet erfolgt ist - als schlecht. Diese Parzelle hätte auch landwirtschaftlich genutzt werden können.

Dr. Leo Zehnder zum Votum Mensch: Der Posten "Aktien" im Wert von CHF 935'000 kann keinen Anlass geben zum Spekulieren, da CHF 900'000 als Anteilscheine des Blockheizkraftwerkes Bettenacker gebunden sind. Zum Votum Rosenthaler: Es geht nicht darum, dass der Gemeinderat Grundstücke veräussern will, sondern wie (z.B. die Liegenschaft d'Aujourd'hui, das Areal Sandweg oder die Parzelle Kindergarten Pestalozzi) diese einer besseren Nutzung zugeführt werden können.

:::

Das Postulat wird mit 23:5 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, an den Gemeinderat überwiesen.

Berichte des Gemeinderates und der Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente betreffend Totalrevision des Polizeireglementes der Gemeinde Allschwil, 1. Lesung Geschäft 3134/A

Die Präsidentin der vorberatenden Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente, **Susanne Altermatt**, verweist auf den Kommissionsbericht Nr. 3134 A sowie die entsprechende Synopse. Grundsätzlich steht die Kommission hinter diesem neuen Reglement, das grundsatzartig und ausführlich ist. Es soll als Handbuch für die mittlerweile aufgestockte Gemeindepolizei gelten. Susanne Altermatt geht in der Detailberatung auf einzelne Punkte des Erlasses ein und beantragt Zustimmung.

Gemeinderätin **Rosmarie Hofer** führt aus, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der HA Umwelt und Sicherheit sowie dem Rechtsdienst der Gemeinde, den vorliegenden Entwurf für ein neues Polizeireglement ausgearbeitet hat. Orientiert hat man sich an entsprechenden Reglementen anderer Gemeinden. Es wurde nötig infolge des neuen, erweiterten Aufgabenbereiches der Ortspolizei. Es handelt sich um ein modernes Reglement, das die Basis bildet für die Tätigkeit der bald 4-köpfigen Allschwiler Gemeindepolizei. Sie empfiehlt, dem Reglementsentwurf zuzustimmen.

EINTRETENSDEBATTE

:::

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

DETAILBERATUNG

§ 1 Kein Wortbegehren

§ 2 Kein Wortbegehren

§ 3 Kein Wortbegehren

§ 4 Aufgaben

Alice Märky, FDP-Fraktion:

Was versteht man unter Preiskontrolle (Ziff. 5)?

Rosmarie Hofer: Die Anschreibepflicht und Verbindlichkeit des Preises.

Peter Hauser, CVP/SVP-Fraktion, beantragt, in den Aufgaben der Flurpolizei (Ziff. 12) die "Aufsicht über die Erholungsgebiete" nicht zu streichen. Dafür bestehe kein Grund, um so mehr, als in den Naherholungsgebieten massiv Vandalismus betrieben werde.

Susanne Altermatt: Die Streichung erfolgte mangels klarer Definition. Der Begriff "Erholungsgebiete" ist nicht fassbar und wurde durch den bundesrechtlich definierten Begriff "Landschaft" ersetzt (§ 28 Abs. 1). Das Anliegen des Landschaftsschutzes ist damit abgedeckt.

Gemeinderätin **Rosmarie Hofer** ergänzt, dass sich die Arbeitsgruppe "Freizeit im Allschwiler Wald" mit dem Schutz des Allschwiler Waldes befasst und Grundlagen schaffen wird, diesen schützen zu können.

Dr. Max Ribl, FDP-Fraktion, fragt, ob das Gebiet "Bachgraben" und die Gemeindepärke ebenfalls in den Aufgabenbereich der Flurpolizei fallen.

Rosmarie Hofer: Die Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes gelten flächendeckend.

Peter Hauser sieht in der Bestimmung "Aufsicht über die Erholungsgebiete" einen klaren Auftrag an die Flurpolizei. Er hält an seinem Antrag fest.

Jean-Jacques Winter, SP/Kaktus, macht darauf aufmerksam, dass die Bestimmung Ziff. 13 "Schutz und Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen auf öffentlichem Grund und öffentlichen Fluren" ganz allgemein gehalten ist und gilt. Es geht darum einen Grundsatz zu schaffen, der klar ist.

Jacqueline B. Misslin, FDP-Fraktion, stimmt den Argumenten von Peter Hauser zu. Sie schlägt die Formulierung "Aufsicht über öffentliche Parkanlagen und Spielplätze etc." vor.

Olivier Rügsegger, SP/Kaktus: Was ist gemeint mit "Aufsicht"? Der Schutz der öffentlichen Einrichtungen vor Beeinträchtigung und ordnungswidriger Nutzung, welcher hier wahrscheinlich angesprochen wird, ist in Ziff. 1 Ordnungspolizei geregelt.

Für Gemeinderat **Dr. Anton Lauber** hat jede Bestimmung der Ziff. 13 ihre eigenständige Berechtigung.

://:

Mehrheitlich wird beschlossen, die Bestimmung Ziff. 13 "Aufsicht über die Erholungsgebiete" beizubehalten.

§ 5 Kein Wortbegehren

§ 6 Kein Wortbegehren

§ 7 Kein Wortbegehren

§ 8 Kein Wortbegehren

§ 9 Kein Wortbegehren

§ 10 Gebrauch von Waffen

Alex Horisberger, FDP-Fraktion, erkundigt sich nach der Handhabung von Munition. Gibt es schriftliche Weisungen?

Rosmarie Hofer: Die Munition wird im Safe aufbewahrt und deren Herausgabe streng kontrolliert.

Hanspeter Frey, FDP-Fraktion, erkundigt sich, ob alle Gemeindepolizisten/-polizistinnen, also auch die Flurpolizei etc. Waffen tragen.

Rosmarie Hofer: Nein, nur die uniformierten Gemeindepolizisten/-polizistinnen sind im Besitz einer Waffe.

§ 11 Kein Wortbegehren

§ 12 Kein Wortbegehren

§ 13 Organisation

Jakob Vogt, CVP/SVP-Fraktion, gibt zu bedenken, dass in Abs. 2 der Hauptabteilungsleiter/die Hauptabteilungsleiterin Umwelt und Sicherheit als Leiter/Leiterin der Polizei genannt ist. Die Fraktion ist der Meinung, dass dies, selbst wenn es in der Praxis so ist, nicht im Reglement enthalten sein soll und beantragt, Abs. 2 in der Fassung Gemeinderat beizubehalten. Zudem befürwortet sie nach wie vor die Unterstellung der Flurpolizei unter die Gemeindepolizei.

://:

Mehrheitlich wird beschlossen, § 13 Abs. 2 in der Fassung Gemeinderat beizubehalten:

2 Der Fachbereich Polizei besteht aus der Gemeindepolizei und der ihr unterstellten Flurpolizei.

§ 14 Kein Wortbegehren

§ 15 Kein Wortbegehren

§ 16 Kein Wortbegehren

§ 17 Kein Wortbegehren

§ 18 Kein Wortbegehren

§ 19 Kein Wortbegehren

Ehem. § 19 Gebührenpflichtiges Parken

Dr. Lukas Rosenthaler, SP/Kaktus-Fraktion, beantragt diese Bestimmung beizubehalten, damit der Gemeinderat die Kompetenz erhält, z.B. am Lindenplatz Kurzzeit-Parkplätze einzurichten; die blaue Zone mit 1½ Stunden Parkzeit sei in diesem Fall zu lang.

Susanne Altermatt ergänzt, dass seitens Kommission zu diesem Thema ebenfalls lange Diskussionen stattgefunden haben. Die Meinung war, dass ein generelles Konzept zur Parkplatznutzung fehlt, ein solches aber nicht via Reglement ermöglicht werden soll.

Jakob Vogt, CVP/SVP, ergänzt als Kommissionsmitglied, dass der Gemeinderat nicht grundsätzlich bevollmächtigt werden soll, den Parkraum in eigener Regie zu bewirtschaften. Ohne die Bestimmung § 19 ist der Gemeinderat gezwungen, dem Einwohnerrat jedes Mal einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

::/:

Mehrheitlich wird beschlossen, § 19 Gebührenpflichtiges Parken nicht aufzunehmen.

§ 20 Kein Wortbegehren

§ 21 Kein Wortbegehren

§ 22 Kein Wortbegehren

§ 23 Nachtruhe

Alice Märky beantragt namens der FDP-Fraktion, Abs. 2 in § 22 Grundsatz anzufügen und in § 23 wegzulassen.

Nach der Erklärung des Vorsitzenden Dr. Guido Beretta, dass die Bestimmung Abs. 2 nur für die Nacht gilt, zieht sie ihren Antrag zurück.

§ 24 Lärmverursachende Tätigkeiten

Hanspeter Frey, FDP-Fraktion, hinterfragt die Ausweitung der Ruhezeit bei lärmverursachenden Tätigkeiten bis 14.00 Uhr. Seiner Meinung nach ist diese Bestimmung für Gewerbebetriebe einschränkend und gemäss Bundesgesetz nicht haltbar.

Jakob Vogt, CVP/SVP-Fraktion, legt dar, dass alle Polizeireglemente, mit denen verglichen worden ist, eine Ruhezeit bis 14 Uhr aufweisen. Zudem falle der Gewebelärm nicht unter diese Bestimmung. Gemeint sind Tätigkeiten wie z.B. das Rasenmähen. Diese sollen aber nicht mehr namentlich aufgeführt werden.

Hanspeter Frey fordert eine Präzisierung der Tätigkeiten.

Olivier Rügsegger, SP/Kaktus, macht keinen Unterschied zwischen Privat- und Gewebelärm. Lärm bleibe Lärm und es gehe nicht um die Industriezone.

Die Kommissionspräsidentin **Susanne Altermatt** bietet an, diesen Punkt zH der 2. Lesung zu überprüfen.

::/:

§ 24 Abs. 1 wird zH der 2. Lesung ausgestellt. Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente überprüft diese Bestimmung.

§ 25 Kein Wortbegehren

§ 26 Kein Wortbegehren

§ 27 Kein Wortbegehren

§ 28 Kein Wortbegehren

§ 29 Kein Wortbegehren

§ 30 Kein Wortbegehren

§ 31 Kein Wortbegehren

§ 32 Kein Wortbegehren

§ 33 Oel- und Gasfeuerungskontrolle sowie Feuerschau

Alice Märky, FDP-Fraktion, stellt zur Diskussion, ob explizit ein Betrag für die Gebührenhöhe genannt werden soll oder dieser Betrag eher in die Gebührenordnung gehört.

Susanne Altermatt ist der Meinung, dass Gebühren auf Reglementsebene als Limite näher bezeichnet werden müssen.

://:

§ 33 Abs. 2 wird zH der 2. Lesung ausgestellt. Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente überprüft diese **Bestimmung**.

§ 34 Kein Wortbegehren

§ 35 Kein Wortbegehren

§ 36 Überhängende Äste

Max Amsler, SD/SFP-Fraktion, fordert eine bessere Kontrolle des Rückschnitts von überhängenden Ästen und Zweigen.

Rosmarie Hofer: Polizei und Regiebetriebe überprüfen und machen die Grundstückbesitzer/innen auf Mängel aufmerksam. Bei Nichtbeachten der Weisungen wird der Rückschnitt angeordnet und in Rechnung gestellt.

§ 37 Kein Wortbegehren

§ 38 Kein Wortbegehren

§ 39 Kein Wortbegehren

§ 40 Bewilligungsgebühr

Alice Märky, FDP-Fraktion, wiederholt ihr Anliegen, ob explizit ein Betrag für die Gebührenhöhe genannt werden soll oder dieser Betrag eher in die Gebührenordnung gehört.

://:

§ 40 wird zH der 2. Lesung ausgestellt. Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente überprüft diese Bestimmung.

§ 41 Kein Wortbegehren

§ 42 Kein Wortbegehren

§ 43 Strafbestimmung

Alice Märky, FDP-Fraktion, wiederholt ihr Anliegen, ob explizit ein Betrag für die Gebührenhöhe genannt werden soll oder dieser Betrag eher in die Gebührenordnung gehört.

://:

§ 43 Abs. 1 wird zH der 2. Lesung ausgestellt. Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente überprüft diese Bestimmung.

§ 44 Kein Wortbegehren

://:

Die 1. Lesung der Beratung der Totalrevision des Polizeireglementes der Gemeinde Allschwil ist abgeschlossen